



Klarheit für Vereine und Ehrenamtliche

Vereinshandbuch

INHALT

DAS NEUE VEREINSPAKET	2
Vereinfachungen für Vereine in aller Kürze.....	2
GRUNDLAGEN DES VEREINSRECHTS.....	8
Vereinsrecht	8
Die Vereinsgründung	10
Vereinsstatuten	11
Vereinsauflösung	16
Haftungsrecht	16
Häufig gestellte Fragen.....	18
Die Rechnungsprüfung.....	20
Die Vereinsbehörden.....	22
DER VEREIN IM STEUERRECHT	23
Allgemeines	23
Voraussetzungen für steuerliche Begünstigungen	23
Vereinsbereich und wirtschaftliche Betriebe.....	25
Das Vereinsfest.....	27
Steuerliche Konsequenzen.....	28
Exkurs: Feste von Körperschaften öffentlichen Rechts	29
Übersicht Begünstigungen für Feste	30
Belegerteilungs- und Registrierkassenpflicht	31
Leitfaden für die Besteuerung von Vereinstätigkeiten	32
Kontakt mit dem Finanzamt.....	33
DER VEREIN IM GEWERBERECHT	34
SOZIALVERSICHERUNG IM VEREIN.....	35

Die weibliche Form ist der männlichen Form in dieser Broschüre gleichgestellt, lediglich aus Gründen der Vereinfachung wurde die männliche Form gewählt.



Liebe Leserin, lieber Leser!

Kärnten ist ein Land des Ehrenamtes: Viele Kärntner engagieren sich ehrenamtlich in unzähligen Vereinen in unserem Land. Unsere Vereine sind das Fundament des sozialen, sportlichen, kulturellen und menschlichen Miteinanders.

Unsere Gemeinschaft lebt von jenen Menschen, die mehr tun, als sie eigentlich tun müssten. Die vielen Menschen, die in ihrer Freizeit ehrenamtlich wichtige Aufgaben für ihre Mitmenschen übernehmen, sorgen für die nötige menschliche Wärme und den Zusammenhalt in unserer Gesellschaft.

Wir möchten allen ehrenamtlich Tätigen in Kärnten ein herzliches Danke sagen. Mit diesem Handbuch, das alle aktuellen Infos rund um das Vereinsrecht beinhaltet, hoffen wir die wertvolle Arbeit der Ehrenamtlichen in unserem Land erleichtern zu können. Wir wünschen Ihnen bei Ihrer Tätigkeit im Verein viel Erfolg und alles Gute.

Sollten Sie zum Vereinsrecht oder anderen Themen rund um die Vereine noch Fragen haben, so stehen wir unter 0463 58 62 oder per E-Mail an landespartei@oevpkaernten.at gerne zur Verfügung.

Herzliche Grüße und alles Gute!

DI Christian Bengler
Landesrat, Landesparteiobmann

Mag. (FH) Sepp Anichhofer
Landesgeschäftsführer

DAS NEUE VEREINSPAKET

Vereinfachungen für Vereine in aller Kürze

■ *Kein Registrierkassenpflicht für kleine Vereinsfeste*

Gemeinnützige Vereine unterliegen im Rahmen kleiner Vereinsfeste keiner Registrierkassenpflicht, keiner Umsatzsteuerpflicht und keiner Körperschaftsteuerpflicht (bis 10.000,- Euro).

Künftig ist auch die Zusammenarbeit zwischen Gastronomen und gemeinnützigen Vereinen im Rahmen eines kleinen Vereinsfestes möglich, ohne dass die steuerlichen Begünstigungen für den Verein verloren gehen.

BISHER

- Eine Kooperation bei Vereinsfesten zwischen gemeinnützigen Vereinen und Gastronomen war nicht möglich (Vereinsfest war dann steuerlich nicht begünstigt).
- Das Fest unterlag der vollen Steuerpflicht und der Verein musste eine Registrierkasse anschaffen.

NEU: *Eine Zusammenarbeit mit Gastronomen im Rahmen des kleinen Vereinsfestes ist ohne Verlust der steuerlichen Begünstigungen möglich. Es ist keine Registrierkasse für den Verein erforderlich.*

BEISPIEL: Die Blasmusikkapelle Seeboden veranstaltet im Sommer gemeinsam mit dem ortsansässigen Wirt ein kleines Vereinsfest. Der Verein übernimmt dabei die Ausschank und erzielt einen Umsatz von 16.000,- Euro. Die Mahlzeiten werden durch den Wirten verkauft. Dieser erzielt einen Umsatz von 14.000,- Euro. Der Verein muss keine Registrierkasse anschaffen.

■ *Keine Registrierkassenpflicht für kleine Vereinskantinen*

Für den Kantinenbetrieb von gemeinnützigen Vereinen (z.B. Fußballverein) gibt es künftig keine Registrierkassen- und Kassabonnpflicht, wenn die Kantine an maximal 52 Tagen pro Jahr geöffnet hat und ein Jahresumsatz von maximal 30.000,- Euro erzielt wird.

BISHER

- Beim Überschreiten der Umsatzgrenzen von 15.000,- Euro (mehr als 7.500,- Euro Barumsatz) galt die Registrierkassen- und Kassabonnpflicht.

NEU: *Keine Registrierkassen- und Kassabonnpflicht, wenn die Kantine an maximal 52 Tagen pro Jahr geöffnet hat und ein Umsatz von maximal 30.000,- Euro erzielt wird.*

BEISPIEL: Ein Fußballverein betreibt eine Kantine, die jeweils bei Spielbetrieb (30-mal im Jahr) geöffnet ist. Im gesamten Jahr wird damit ein Umsatz von 28.000,- Euro erzielt. Aufgrund der Neuregelung ist für den Fußballverein keine Anschaffung einer Registrierkasse erforderlich.

■ Keine Sozialversicherungspflicht bei unentgeltlicher Mitarbeit

Für die Mitarbeit bei Vereinsfesten wurde die Rechtssicherheit erhöht. Freiwillige und unentgeltliche Mitarbeit von Vereinsmitgliedern und vereinsfremden Personen begründet keine Sozialversicherungspflicht.

BISHER

- Bisher wurde fallweise – insbesondere bei Kooperationen zwischen Vereinen und Gastronomen – unterstellt, dass Vereinsmitglieder für den Gastronomen entgeltlich im Rahmen eines Dienstverhältnisses tätig werden.

NEU: Ein Merkblatt für die Vollzugsbehörden gewährleistet Rechtssicherheit: Keine Sozialversicherungspflicht für Vereinsmitglieder und vereinsfremde Personen, die unentgeltlich und freiwillig tätig sind.

BEISPIEL: Der Fußballverein Dellach veranstaltet mit dem Gastronomen Maier ein gemeinsames Fest. Die Mitglieder des Fußballvereins übernehmen dabei unentgeltlich die Ausschank sowie Serviertätigkeit. Es ist kein Dienstverhältnis zwischen den Fußballern und dem Gastronomen gegeben. Es liegt daher keine Sozialversicherungspflicht vor.

■ Zuwendung des Vereines an die Vereinsmitglieder

Vereine leben von ihren Mitgliedern. Künftig sind daher Zuwendungen des Vereines an die eigenen Mitglieder bis höchstens 100,- Euro pro Vereinsmitglied und Jahr – ohne Verlust der Steuerbegünstigung – möglich.

BISHER

- Keine Zuwendungen des Vereins an Vereinsmitglieder möglich (z.B. im Rahmen einer Weihnachtsfeier).

NEU: Zuwendungen durch den Verein sind für den Verein nicht begünstigungsschädlich, sofern sie nicht mehr als 100,- Euro pro Mitglied und Jahr betragen.

BEISPIEL: Der Musikverein bezahlt seinen 12 Mitgliedern im Rahmen der Weihnachtsfeier ein 3-gängiges Menü samt Getränken. Die Rechnung beträgt 1.100,- Euro. Da die Zuwendung weniger als 100,- Euro pro Mitglied beträgt, ist dies für den Verein nicht begünstigungsschädlich.

■ Ausweitung der Begünstigung für kleine Vereinsfeste

Das kleine Vereinsfest wurde von bisher 48 Stunden auf 72 Stunden ausgeweitet. Damit ergibt sich ein Gleichstand mit Körperschaften öffentlichen Rechts (z.B. Feuerwehren). Für die Ausgabe von Speisen und Getränken ist für diesen Zeitraum keine Gewerbeberechtigung notwendig.

BISHER

- Begünstigt war das kleine Vereinsfest nur für Umsätze, die einen Zeitraum von insgesamt 48 Stunden im Kalenderjahr nicht übersteigen.

NEU: Ausweitung der Festzeit auf 72 Stunden (gleichgesetzt mit Feuerwehren). Auch weiterhin gilt: innerhalb dieser Zeitfrist sind – bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen – weder Registrierkassen notwendig, noch muss Umsatzsteuer abgeführt werden bzw. eine Gewerbeberechtigung vorliegen.

BEISPIEL: Der Fußballverein in Bleiburg und die Freiwillige Feuerwehr des Ortes veranstalten Feste. Bisher durfte der Fußballverein maximal 48 Stunden im Jahr steuerlich begünstigt Feste veranstalten, die Feuerwehr hingegen an 3 Tagen. Zukünftig dürfen beide 72 Stunden im Jahr steuerlich begünstigt Feste durchführen.



■ *Harmonisierung der Regelungen für politische Parteien*

Für politische Parteien und ihre Vorfeldorganisationen gelten künftig die gleichen Regelungen wie für gemeinnützige Vereine oder Feuerwehren. Sie können somit an 72 Stunden im Jahr kleine Vereinsfeste begünstigt durchführen. Es gibt eine Einschränkung: Sofern der Gewinn einer Förderung parteipolitischer Zwecke dienen soll, besteht die Begünstigung nur bei Festumsätzen bis zu 15.000,- Euro.

BISHER

- Unterschiedliche Regelungen für gemeinnützige Vereine, Parteiorganisationen und Körperschaften öffentlichen Rechts (z.B. Feuerwehren).

NEU: Gleiche Regelungen für politische Parteien wie für kleine Vereinsfeste gemeinnütziger Vereine und Feuerwehren. Einschränkung: Umsätze nur bis maximal 15.000,- Euro begünstigt, wenn der Gewinn für parteipolitische Zwecke verwendet werden soll.

■ *Jugendarbeit und Teambuilding gelten ab nun als gemeinnützig*

Vereine übernehmen eine wichtige gesellschaftliche Funktion und stärken den sozialen Zusammenhalt. Daher wird nun gesetzlich in den Vereinsrichtlinien klargestellt: Wer sich als Verein der Jugendarbeit oder dem Teambuilding widmet, erfüllt den Zweck der Gemeinnützigkeit.

■ *Zeitliche Verbesserung z.B. der Freiwilligen Feuerwehr-Feste*

Freiwillige Feuerwehren konnten bisher an drei unterschiedlichen Tagen Feuerwehrfeste veranstalten, die einer steuerlichen Begünstigung unterliegen.

Künftig können sie steuerlich begünstigte Feste flexibel mit einer Gesamtdauer von 72 Stunden veranstalten.

BISHER

- Feuerwehren konnten an drei unterschiedlichen Tagen Feuerwehrfeste veranstalten, die einer steuerlichen Begünstigung unterliegen.

NEU: Zeitliche Frist wird flexibler gestaltet: Künftig können Feuerwehren Feste mit einer Gesamtdauer von 72 h steuerlich begünstigt veranstalten.

BEISPIEL: Feuerwehr-Frühschoppen können nun auch an 12 Tagen im Jahr (zu je 6 Stunden) stattfinden.

GRUNDLAGEN DES VEREINSRECHTS

Das Vereinsrecht

Das Vereinswesen ist grundsätzlich im österreichischen Vereinsgesetz geregelt. Als Verein bezeichnet man den freiwilligen, auf längere Zeit geplanten, organisierten Zusammenschluss von mindestens zwei Personen zur Erreichung eines bestimmten, ideellen Zwecks. Er wird als „juristische Person“ bezeichnet und genießt Rechtspersönlichkeit. Der Verein kann unabhängig von seinen Mitgliedern selbst Rechte und Pflichten haben, Besitz und Eigentum erwerben. Er kann z.B. Verträge abschließen, Räumlichkeiten und Sportstätten mieten und vermieten, Bankkonten eröffnen, als Arbeitgeber auftreten, einen Fuhrpark unterhalten, Spenden sammeln. Die Tätigkeit des Vereins wird durch Satzungen (Statuten), die den Vorgaben des Vereinsgesetzes entsprechen müssen, geregelt.

■ *Welche Organisationen sind keine Vereine?*

Keine Vereine im Sinne des Vereinsgesetzes sind etwa gesetzlich anerkannte Kirchen- und Religionsgemeinschaften, Freiwillige Feuerwehren, politischen Parteien, Gesellschaften bürgerlichen Rechts und andere juristische Personen (z.B. Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Aktiengesellschaften, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Privatstiftungen, Kammern).

■ *Was ist eine Vereinssektion?*

Eine Sektion (Zweigstelle) stellt eine verwaltungstechnische Untergliederung eines Vereins dar. Sie besitzt daher keinen eigenen Status und keine eigene Rechtspersönlichkeit, kann aber weitgehend selbständig geführt werden. Die Funktionäre der Sektion werden entweder von der Generalversammlung des Vereins gewählt oder vom Vereinsvorstand bestimmt (Beispiel: ein Sportverein betreibt mehrere Sportarten). Die Tätigkeit einer Sektion wird stets dem Verein zugerechnet.

■ *Was ist ein Zweigverein?*

Ein Zweigverein ist ein seinem Hauptverein statutarisch untergeordneter Verein, der die Ziele des übergeordneten Hauptvereins mitträgt. Er steht zwar in enger Beziehung zum Hauptverein, ist aber eine selbstständige juristische Person.

■ *Was ist ein Dachverband?*

Ein Dachverband ist der Zusammenschluss von rechtlich selbstständigen Vereinen auf Landes- bzw. Bundesebene, um Hilfestellungen in Vereinsangelegenheiten zu gewähren, gemeinsame Anliegen bei Behörden und Ämtern mit entsprechendem Gewicht zu vertreten und das Zusammengehörigkeitsgefühl ideell gleichgesinnter Vereine zu stärken. Es bestehen keine Verknüpfungen wie bei Zweigvereinen. Daher bleibt eine allfällige Auflösung des Dachverbandes ohne rechtliche Auswirkungen auf die Mitgliedsvereine.

Die Vereinsgründung

Das Vereinsgesetz unterscheidet zwischen der Errichtung und der Entstehung eines Vereines (§ 2 VereinsG 2002). Unter der Errichtung eines Vereines versteht man, wenn sich mindestens zwei Personen unter Vereinbarung der Statuten zusammenschließen.

Der Verein entsteht mit positivem Abschluss des vereinsbehördlichen Verfahrens. Die Entstehung eines Vereines setzt voraus, dass die GründerInnen die Errichtung des Vereines der Vereinsbehörde unter Angabe ihres Namens, des Geburtsdatums, des Geburtsortes und der Zustellanschrift mit einem Exemplar der Statuten schriftlich anzeigen.

Es können aber auch schon vor der Anzeige die vertretungsbefugten FunktionärInnen bestellt werden, um dann auch gleich die Errichtung anzuzeigen. Die Vereinsbehörden sind nun die Landespolizeidirektion Klagenfurt, das Polizeikommissariat Villach sowie die jeweiligen Bezirkshauptmannschaften.

Die Vereinsbehörde muss die Anzeige und die Statuten auf ihre Gesetzmäßigkeit überprüfen. Die Vereinsbehörde kann innerhalb von vier Wochen die Entstehung des Vereines untersagen. Tut sie das nicht, dann ist der Verein mit Ablauf dieser Frist ohne weiteres Verfahren entstanden. Die Behörde kann aber auch schon vor Fristablauf mit Bescheid zur Aufnahme der Vereinstätigkeit einladen, dann entsteht der Verein entsprechend früher.

CHECKLISTE ZUR VEREINSGRÜNDUNG

- ✓ *Einigung der Gründer auf den Zweck des Vereins und auf den Inhalt der Statuten*
- ✓ *Mögliche Einigung und Bestellung des Leitungsorgans*
- ✓ *Anträge der Errichtung bei der Behörde (BH oder Landespolizei) unter Vorlage der Statuten durch die Gründer oder, wenn schon bestellt, die organschaftlichen Vertreter*
- ✓ *Einladung zur Aufnahme der Vereinstätigkeit durch die Behörde (per Bescheid) bzw. Verstreichen der 4-Wochen-Frist*
- ✓ *Wahl der Organe, falls nicht bereits geschehen*

■ Gibt es besondere Gründe für ein Vereinsverbot?

Als Gründe für ein Vereinsverbot gelten Gesetz- oder Rechtswidrigkeit des in den Satzungen ausgewiesenen Zwecks (zB. Zuwiderlaufen der Aufrechterhaltung der Ordnung oder dem Schutz Dritter).

Ebenso kann die Behörde die Vereinsgründung untersagen, wenn Gründe für die Annahme vorliegen, dass mit dem neuen Verein nur die Tätigkeit eines bereits behördlich aufgelösten Vereins fortgesetzt werden sollte.

Vereinsstatuten

Sie sind Voraussetzung für die Gründung eines Vereins. Zivilrechtlich sind Statuten (Satzungen) als Vertrag anzusehen, durch den die Rechte und Pflichten der Mitglieder umschrieben werden.

Die behördliche Anzeige der Errichtung des Vereins hat durch die Gründer (bzw. allenfalls durch ein schon bestelltes Leitungsorgan) zu erfolgen. Die Gründer oder ein allenfalls bestelltes Leitungsorgan sind dazu sogar verpflichtet. Gemäß § 31 Z1 Vereinsgesetz 2002 begeht nämlich schon derjenige eine Verwaltungsstraftat, wer die Errichtung eines Vereins vor Aufnahme einer über die Vereinbarung von Statuten und die anfällige Bestellung der ersten organschaftlichen Vertreter hinausgehenden Vereinstätigkeit nicht gemäß § 11 Vereinsgesetz 2002 anzeigt.

TIPP: *Musterstatuten und Vorlagen zur Vereinsgründung sind online auf der Homepage des Innenministeriums unter www.bmi.gv.at abrufbar.*

ACHTUNG: *Damit ein Verein steuerrechtliche Begünstigungen in Anspruch nehmen kann, muss in den Statuten dezidiert auf die Gemeinnützigkeit und auf die Vermögensverwendung verwiesen werden (siehe Musterstatuten des Finanzministeriums).*

■ Welche Anforderungen stellt das Vereinsgesetz an die Statuten?

a) Mindestinhalt der Statuten

Wie oben angeführt, sind bei der Anzeige an die Vereinsbehörde über die Errichtung des Vereines schriftliche Statuten beizulegen. Diese Statuten müssen jedenfalls enthalten (§ 3 VereinsG 2002):

- den Vereinsnamen mit der Möglichkeit des Rückschlusses auf den Vereinszweck
- den Vereinssitz
- eine klare und umfassende Umschreibung des Vereinszwecks
- die für die Verwirklichung des Zwecks vorgesehenen Tätigkeiten und die Art der Aufbringung der finanziellen Mittel
- Bestimmungen über den Erwerb und die Beendigung der Mitgliedschaft
- die Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder
- die Organe des Vereines und ihre Aufgaben, insbesondere eine klare und umfassende Angabe wer die Geschäfte des Vereins führt und wer den Verein nach außen vertritt
- die Art der Bestellung der Vereinsorgane und deren Funktionsdauer
- die Erfordernisse für gültige Beschlussfassungen durch die Vereinsorgane
- die Art der Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis
- Bestimmungen über die freiwillige Auflösung des Vereins und die Verwertung des Vereinsvermögens.

b) Vereinszweck

Damit das Vereinsgesetz überhaupt angewendet werden kann, muss der Zweck des Vereins ideeller Natur sein, der Verein darf also nicht auf Gewinn ausgerichtet sein. Will der Verein steuerliche Begünstigungen in Anspruch nehmen, muss er gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen. Dies ist ausdrücklich in den Satzungen festzuhalten.

Der Vereinszweck muss genau umschrieben und einzeln aufgezählt werden. Es ist nicht vorgeschrieben, dass ein Verein sämtliche in den Satzungen aufgezählte Tätigkeiten ausübt. Wird er aber in einem Bereich aktiv, der in der

Erstfassung der Satzungen nicht enthalten ist, müssen diese entsprechend abgeändert bzw. ergänzt und wieder bei der Vereinsbehörde eingereicht werden.

c) Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

In den Satzungen müssen voneinander getrennt auch die ideellen und materiellen Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks aufgezählt werden.

Ideelle Mittel dienen der unmittelbaren Umsetzung des Vereinszwecks. Die Einnahmenerzielung steht nicht im Vordergrund.

BEISPIELE FÜR IDEELLE MITTEL:

Versammlungen, Miete von Sportstätten, Anstellung von Trainern oder Lehrern, Vorträge, Errichtung eines Heimatmuseums, Herausgabe einer Vereinszeitung, Veranstaltungen im Sinne der Vereinsziele, Einrichtung einer Bibliothek, usw.

Materielle Mittel sollen die finanzielle Basis zur Umsetzung des Vereinszwecks schaffen, also Einnahmen bewirken.

BEISPIELE FÜR MATERIELLE (FINANZIELLE) MITTEL:

Aufnahme- und Beitrittsgebühren, Mit-gliederbeiträge, Spenden, Einrichtung eines Kiosks, Verkauf von Abzeichen, Beiträge von Sponsoren, Werbeeinnahmen, Vereinsfeste, Kantine, Flohmärkte usw.

Um Probleme mit der Vereinsbehörde, dem Finanzamt bzw. dem Gesetz zu vermeiden, ist es unbedingt erforderlich, möglichst alle der vorgesehenen Aktivitäten zur Beschaffung von Finanzmitteln anzuführen. Es können selbst solche Einnahmequellen angeführt werden, die der Verein derzeit aktuell gar nicht betreibt, die er jedoch für die Zukunft plant.



d) Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

In den Satzungen sind auch die Bestimmungen über den Erwerb und die Beendigung der Mitgliedschaft aufzunehmen. Im Allgemeinen müssen alle Personen Mitglieder werden dürfen. Der Kreis der möglichen Mitglieder kann aber zum Beispiel aus Kapazitätsgründen oder bei bestimmten Anforderungen für Vereinsmitglieder (etwa bei Betriebssportgemeinschaften, wo nur Arbeitnehmer eines Betriebs und deren Angehörige Mitglieder werden können) eingeschränkt werden. Dies kann jedoch im Einzelfall zum Verlust der Gemeinnützigkeit führen, was mit steuerlichen Nachteilen verbunden ist.

Bei den Mitgliedern ist eine Unterteilung in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder möglich. Die Rechte und Pflichten der verschiedenen Mitgliedsarten gehören möglichst umfassend dargestellt.

- **Ordentliche Mitglieder** sind jene Personen, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen können. Sie besitzen das aktive und passive Wahlrecht.
- **Außerordentliche Mitglieder** sind meist jene Personen, welche die Vereinstätigkeit durch die Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern.
Zu den außerordentlichen Mitgliedern können auch Kinder im Alter zwischen 7 und 14 Jahren zählen. Die Entscheidung liegt beim Verein. Kinder werden zivilrechtlich als „unmündige Minderjährige“ bezeichnet und sind nur beschränkt handlungsfähig. Ihr Beitritt zum Verein mit der Verpflichtung zur (ermäßigten) Beitragszahlung und Proben-, Trainings- sowie Wettkampfteilnahme tritt erst mit der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters (Elternteil, Vormund) in Kraft. Sie sind nicht deliktfähig und daher auch strafunmündig.
Ob auch Jugendliche bis 18 Jahre noch zu den außerordentlichen Mitgliedern gerechnet werden, muss der Verein ebenfalls selbst entscheiden. Sie können sich im Rahmen ihrer Einkünfte (Lehrlingsentschädigung, Taschengeld) in beschränktem Maße verpflichten.
- **Als Ehrenmitglieder** können durch die Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) Personen geehrt werden (meist auf Lebenszeit), die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Sie werden dadurch von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages befreit.

Die Vereinsmitgliedschaft erlischt im Normalfall durch freiwilligen Austritt, durch Tod oder durch Ausschluss. Die Regelung von Abmeldung und Austritt sowie Ausschlussbestimmungen müssen in den Statuten festgehalten werden. Bezüglich der Rechte und Pflichten der Mitglieder begnügen sich Statuten meist damit, dass den Mitgliedern zugestanden wird, an allen Veranstaltungen des Vereins teilnehmen und die Einrichtungen des Vereins beanspruchen zu dürfen. Das Stimmrecht in der Hauptversammlung wird oft auf die ordentlichen Mitglieder beschränkt. Als besonderes Mitgliederrecht ist zu erwähnen, dass ein Zehntel der Mitglieder eine außerordentliche Generalversammlung beantragen kann. Dies ist auch in den Statuten festzuhalten.

e) Einrichtung von Organen

Das Vereinsgesetz schreibt dem Verein als juristische Person auch die Einrichtung von Organen vor, die mit physischen Personen als OrganwalterInnen zu besetzen sind. Zwar enthält das Vereinsrecht keine näheren Ausführungen, doch sind dies üblicherweise die Mitgliederversammlung, der Vorstand, die RechnungsprüferInnen und das Schiedsgericht. Für welche Bereiche und Handlungen im Verein die einzelnen Vereinsorgane zuständig sind, gehört in der Satzung eindeutig geregelt.

Die **Mitgliederversammlung** (auch Generalversammlung oder Hauptversammlung, § 5. Abs 2 Vereinsgesetz 2002) ist das oberste Vereinsorgan, in dem alle ordentlichen und Ehrenmitglieder stimmberechtigt sind. Diese hat zumindest alle 5 Jahre stattzufinden.

Wer bei der Mitgliederversammlung teilnahme- und stimmberechtigt ist, regeln die Statuten. Gemäß Vereinsgesetz muss zwar der Grundgedanke der Vereinsdemokratie gewahrt werden, die Beschränkung der Teilnahme auf

bestimmte Mitgliederkategorien ist allerdings möglich. Jedenfalls muss nach dem Vereinsgesetz ordentlichen Mitgliedern auf jeden Fall das Teilnahme- und Stimmrecht gewährt werden. Dies ist sogar möglich, wenn der gemeinsame Wille der Mitglieder im Rahmen eines „Repräsentationsorgans“ gebildet wird. In der Praxis ist häufig eine sogenannte Delegiertenversammlung vorgesehen, deren Beschickung aber letztlich in demokratischer Weise auf die Gesamtheit der Mitglieder rückführbar sein muss. Diese Vorgangsweise muss aber in den Statuten festgeschrieben sein.

Festzulegen ist auch die Vorgangsweise für die Einberufung, die Frist für das Einbringen von Anträgen, die für die Beschlussfähigkeit erforderliche Anwesenheitszahl und das Abstimmungsverhältnis. Ebenso sind der zeitliche Abstand zwischen den Versammlungen, der Vorsitz und die vorbehaltenen Agenden (Tagesordnungspunkte) festzulegen.

Das Leitungsorgan (auch Vorstand oder Präsidium, § 5 Abs. 3 Vereinsgesetz 2002) ist die eigentliche Vereinsleitung, die aus mindestens zwei Personen zu bestehen hat. In den Satzungen sind deren Bestellung, Zusammensetzung, die Aufgabenbereiche, die Einberufung sowie der Vorsitz zu regeln.

Weiters hat jeder Verein mindestens zwei Rechnungsprüfer zu bestellen, die unabhängig und unbefangen sein müssen und daher nicht dem Leitungsorgan angehören dürfen. Sie müssen keine Vereinsmitglieder sein. Die Auswahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

Bei großen Vereinen empfiehlt sich auch die Ausarbeitung einer Geschäftsordnung bzw. die Bestellung einer Geschäftsführung (= engerer Ausschuss). Vorsorgliche Bestimmungen sind auch für den Rücktritt bzw. Tod von Vorstandsmitgliedern zu treffen.

f) Zeichnungsberechtigung und Vertretungsbefugnis

Eine in den Satzungen festgelegte Zeichnungsberechtigung für den Verein ist nicht mit der in den Satzungen zwingend festzulegenden Vertretungsbefugnis zu verwechseln. In den Satzungen kann entweder Einzelvertretungsbefugnis (eine Person vertritt den Verein alleine) oder Gesamtvertretungsbefugnis (Kollektivvertretung mehrerer Personen) vorgesehen werden.

g) Vorgang bei Schlichtung von Vereinsstreitigkeiten

In den Satzungen ist eine Schlichtungseinrichtung für Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis vorzusehen. Zur Vermeidung von Streitigkeiten ist über die Sitzung des Vereinsvorstandes zumindest ein Beschlussprotokoll zu verfassen.

h) Geschäftsführung, Vertretung des Vereins nach außen

Geschäftsführung ist die Führung der Vereinsangelegenheiten innerhalb des Vereins; sofern die Statuten keine Regelungen enthalten, erfolgen diese durch den gesamten Vorstand. Die Satzungen regeln auch die Frage der Vertretung des Vereins nach außen.

In der Regel sind Obmann/Obfrau (PräsidentIn) vertretungsbefugt. Sie repräsentieren den Verein und sind auch für die gesetzmäßige Tätigkeit des Vereins verantwortlich. Deshalb empfiehlt es sich, in den Statuten eine klare Regelung aufzunehmen, wer für den Fall der Verhinderung des Obmanns bzw. Obfrau den Verein nach außen hin vertreten darf. Die organschaftliche Vertretungsbefugnis ist, abgesehen von der Frage der Gesamt- oder Einzelvertretung, Dritten gegenüber unbeschränkt. In den Statuten vorgesehene Beschränkungen wirken nur im Innenverhältnis.

Die Frage der Vertretung nach Außen ist von größter Bedeutung für die Frage der Haftung, den Vollzug des Abgabenrechts und der strafrechtlichen Verantwortlichkeit.

i) Bestimmungen über die Vereinsauflösung

Die Satzungen müssen auch klarlegen, in welcher Form eine allfällige Vereinsauflösung ablaufen soll. Insbesondere ist dabei die Regelung über ein vorhandenes Vereinsvermögen von großer Bedeutung. Eine Meldung an die Vereinsbehörde ist vorgeschrieben.

j) Sitz des Vereins

In den Satzungen ist festzulegen, wo sich der Sitz des Vereins befindet. In der Regel ist es der Ort, wo sich die Verwaltung befindet. Auch der Wohnort bzw. die Wohnadresse des jeweiligen Obmanns, der Obfrau ist als Vereinssitz zulässig. Zur Verlegung des Vereinssitzes in eine andere Gemeinde ist ein Beschluss der Generalversammlung erforderlich. Die Verlegung muss der Vereinsbehörde unter Beilage des Versammlungsprotokolls gemeldet werden.

k) Vereinsname

Der Vereinsname ist wesentlicher Bestandteil der Satzungen. Er soll einen Schluss auf den hauptsächlichen Vereinszweck zulassen und gleichzeitig Verwechslungen mit anderen Einrichtungen bzw. Vereinen verhindern. Vereinsbezeichnungen in einer Fremdsprache sind zulässig, müssen aber zur Erläuterung einen deutschsprachigen Zusatz haben. Das ist beispielsweise bei Modesportarten, Jugendclubs oder Vereinen von Ausländern in Oberösterreich zu beachten. Die Vereinsbehörde gibt bei beabsichtigten Vereinsgründungen gern Auskunft darüber, ob ein Verein mit gleichem oder ähnlichem Namen bereits existiert.

■ Können genehmigte Satzungen wieder geändert werden?

Die Satzungen eines Vereins können nur durch Beschluss der Hauptversammlung abgeändert werden. Diese Änderung wird aber erst wirksam, wenn sie bei der Vereinsbehörde wieder gemeldet und von dieser nicht untersagt wurde.

ACHTUNG:

Jede Änderung wird vereinsrechtlich wie eine Neugründung behandelt, weil der Verein durch eine Änderung auch einen neuen Zweck verfolgen könnte. Häufig erfolgt auch die Einführung eines Sponsornamens in den Vereinsnamen, ohne dass der Vereinszweck geändert wird.

Natürlich stellt eine Statutenänderung einen weittragenden Beschluss dar. Für eine solche sollte (muss aber nicht) eine qualifizierte Mehrheit (wie etwa eine 2/3- oder 3/4-Mehrheit) im Statut vorgesehen sein.

■ Gibt es Rechtsmittel im Verfahren der Vereinsbildung?

Untersagt die Vereinsbehörde die Bildung eines Vereins, so steht den Gründern das Rechtsmittel der Berufung beim Landesverwaltungsgericht.

Die weitere rechtliche Möglichkeit ist bei Ablehnung der Berufung die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof bzw. Verwaltungsgerichtshof innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung des Bescheides. Diese muss von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein.

Vereinsauflösung

■ *Wer kann die Auflösung beschließen?*

Die freiwillige Auflösung kann in der Regel nur durch die Mitgliederversammlung mit qualifizierter Mehrheit beschlossen werden. Die Bedingungen dazu sind in den Statuten festzuschreiben (z.B. wenn der Vereinszweck erreicht ist oder wegfällt).

Eine behördliche Auflösung eines Vereines ist möglich, wenn der Verein gegen die Statuten oder gegen das Strafgesetz verstößt. Meist werden Vereine aufgelöst, die über Jahre die vorgeschriebene Hauptversammlung nicht mehr abhalten und deshalb auch keine Protokolle bei der Behörde einlangen.

■ *Wie ist bei einer freiwilligen Auflösung vorzugehen?*

Der Verein hat der Vereinsbehörde binnen vier Wochen nach der Auflösung Folgendes mitzuteilen: Das Datum der freiwilligen Auflösung und falls Vermögen vorhanden ist, das Erfordernis der Abwicklung sowie den allenfalls bestellten Abwickler. Eine Ausschüttung des Vereinsvermögens an die Mitglieder ist über die geleisteten Einlagen hinaus unzulässig. Die Mitteilung über die Auflösung des Vereins ist nicht gebührenpflichtig. Teilt das Leitungsorgan die Auflösung nicht mit, begeht es eine Verwaltungsübertretung.

■ *Was geschieht mit dem Vereinsvermögen?*

In den Satzungen ist festzulegen, was im Falle einer Vereinsauflösung mit dem Vereinsvermögen zu geschehen hat, wer es verwahrt, bis ein neuer Verein mit ähnlichem Zweck gegründet wird oder welcher gemeinnützigen Institution es zufließen soll. Es ist auch dafür zu sorgen, dass sämtliche Unterlagen (zB. Vereinschroniken) archiviert werden.

Haftungsrecht

Die im Rahmen der Vereinsrechtsnovelle 2011 mit 1.1.2012 in Kraft getretenen Änderungen haben dabei wesentliche Haftungserleichterungen für ehrenamtliche Vereinsorgane gebracht.

Grundsätzlich haftet der Verein mit seinem Vermögen für seine Verbindlichkeiten. Die Organe und Mitglieder eines Vereins haften persönlich nur dann, wenn sich dies aus anderen gesetzlichen Vorschriften oder aufgrund persönlicher rechtsgeschäftlicher Verpflichtungen ergibt.

Verletzt ein Vereinsorgan seine gesetzlichen oder statutarischen Pflichten, haftet es dem Verein gegenüber für den daraus entstandenen Schaden. Gleiches gilt für RechnungsprüferInnen.

Ist das Vereinsorgan oder der/die RechnungsprüferIn unentgeltlich tätig, tritt eine Haftung nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ein, außer es wurde anders vereinbart oder in den Statuten festgelegt.

An dieser Stelle wird noch auf die strafrechtliche Relevanz verwiesen. Insbesondere besteht für organschaftliche Vertreter häufig auch eine strafrechtliche Verantwortung (§ 159 StGB, grob fahrlässige Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen).

VEREINSORGANE KÖNNEN SCHADENERSATZPFLICHTIG WERDEN, WENN SIE SCHULDHAFT Z.B.

- Vereinsvermögen zweckwidrig verwenden.
- Vereinsvorhaben ohne ausreichende finanzielle Sicherung tätigen.
- ihre Verpflichtungen betreffend das Finanz- und Rechnungswesen des Vereins missachten.
- die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vereinsvermögen nicht rechtzeitig beantragen.
- im Falle der Auflösung des Vereins dessen Abwicklung behindern oder vereiteln.
- ein Verhalten, das Schadenersatzpflichten des Vereins gegenüber Vereinsmitgliedern oder Dritten ausgelöst hat, gesetzt haben.

Sollte ein Vereinsorgan grob fahrlässig die Zahlungsunfähigkeit des Vereins durch die in § 159 StGB genannten Handlungen herbeiführen, kann das Organ wegen Schutzgesetzverletzung persönlich haftbar gemacht werden. Dies gilt nach ständiger Judikatur der Strafgerichte nicht nur für den formellen Bestellungsakt eines Geschäftsführers. Es kann nämlich sogar der sogenannte „faktische Geschäftsführer“ sowohl strafrechtlich, als auch zivilrechtlich, belangt werden.

Außerdem wird auf § 159 Abs 5 StGB verwiesen. Grundsätzlich ist die bloße Insolvenzverschleppung nicht mehr strafbar. Die Vereinsorgane haben trotzdem die notwendige Insolvenzantragsverpflichtung. Hinzuweisen ist auf § 24 Abs. 1, letzter Satz, Vereinsgesetz 2002, wodurch Mitglieder in ihrer Eigenschaft als Teilnehmer der Mitgliederversammlung keine Organwalter sind. Vereinsmitglieder sind daher zu einem Insolvenzantrag weder berechtigt noch verpflichtet. Es wird aus dieser Bestimmung auch geschlossen, dass für Vereinsmitglieder die Haftungsregelungen über Organwalter für die Ausübung der Mitbestimmungsrechte als Vereinsmitglieder nicht gelten, weswegen auch ein insolvenzverschleppender Beschluss der Mitgliederversammlung keine Haftung der für diesen Beschluss stimmenden Vereinsmitglieder begründen kann.

In der folgenden Tabelle findet sich ein Überblick über die Außen- und Innenhaftung gemäß Vereinsgesetz:

§ 23 VerG (AUSSENHAFTUNG)	§ 24 VerG (INNENHAFTUNG)
<p>Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet der Verein mit seinem Vermögen. Organwalter und Vereinsmitglieder haften persönlich nur dann, wenn sich dies aus anderen gesetzlichen Vorschriften oder aufgrund persönlicher rechtsgeschäftlicher Verpflichtung ergibt.</p> <p>Es gilt der im Gesellschaftsrecht schon seit Längerem anerkannte Trennungsgrundsatz auch für den Verein: Das Privatvermögen der Organwalter soll dem Zugriff der Vereinsgläubiger nicht zur Verfügung stehen.</p> <p>Hinweis: Ausnahmen vom Trennungsgrundsatz müssen vom Gesetzgeber ausdrücklich angeordnet werden. (Für die Haftung ist Verschulden Voraussetzung. Leichte Fahrlässigkeit reicht jedoch vorwiegend als Haftungsbegründung aus.)</p>	<p>Regelt die Haftung von Organwaltern und Rechnungsprüfern im Innenverhältnis, also dem Verein gegenüber.</p> <p>Die Vereinsgesetz-Novelle 2011 schränkt die Haftung ehrenamtlicher Organwalter und Rechnungsprüfer auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit ein.</p> <p>Haftungserleichterungen können vereinbart oder in den Statuten festgelegt werden. Sie sind als nicht gesetzlich zwingend, sondern dispositiv.</p> <p>Ebenso wie für Vorstandsmitglieder gibt es für Rechnungsprüfer keine Kollektivhaftung.</p>

Häufig gestellte Fragen:

a) Was ist ein „Eingetragener Verein“?

Im Kontakt mit deutschen Vereinen begegnen wir häufig dem Zusatz „e.V.“ = eingetragener Verein. Diesen Zusatz gibt es in Österreich nicht, obwohl mittlerweile das Vereinsgesetz die Eintragung in ein Vereinsregister (ähnlich dem Firmenbuch) vorsieht.

b) Wo erfahren wir ob bereits Vereine bestehen, die unseren „Wunschnamen“ tragen?

Die Suche nach Vereinen mit einem eindeutig bestimmbar Namen ist seit 1.1.2006 jedermann durch gebührenfreie Online-Einzelabfrage im Zentralen Vereinsregister (ZVR) möglich. Vereine mit ähnlichen Namen ausfindig zu machen, ist dagegen aus technisch-organisatorischen Gründen nur mit Einschränkungen möglich und aufgrund der erforderlichen Wertung in jedem Fall mit einem gewissen „Restrisiko“ behaftet. Derartige Anfragen können Sie an die Landespolizeidirektion bzw. an das Polizeikommissariat und die Bezirksverwaltungsbehörden richten.

ZENTRALES VEREINSREGISTER (ZVR):

Der normale Vereinsregisterauszug gibt Auskunft über den rechtlichen Status des Vereins und seine aktuellen Vertretungsverhältnisse. An persönlichen Daten vertretungsbefugter FunktionärInnen scheinen darin aus Gründen des Datenschutzes nur die Funktion und der Name auf.

Über das Zentrale Vereinsregister (ZVR) steht jedem die gebührenfreie Abfrage eines solchen Vereinsregisterauszuges nach einer ZVR-Zahl oder Namen(sbestandteilen), allenfalls ergänzt durch den Vereinssitz, eindeutig bestimmbar Vereins (für den keine Auskunftssperre besteht) unter der Internet-Adresse <http://zvr.bmi.gv.at> offen (Online-Einzelabfrage).

Die ZVR-Zahl ist von den Vereinen im Rechtsverkehr nach außen zu führen. Sie scheint auf jedem Vereinsregisterauszug auf. Das Nichtführen der ZVR-Zahl im Rechtsverkehr nach außen stellt eine strafbare Verwaltungsübertretung dar.

Das Geburtsdatum, der Geburtsort und die persönliche Zustellanschrift vertretungsbefugter FunktionärInnen werden nicht in einem normalen, sondern nur in einen erweiterten Registerauszug aufgenommen. Diese Informationen bekommt man nur auf ausdrückliches Verlangen und nur bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses. Private müssen der Behörde außerdem ihre Identität nachweisen. Wenn es der betreffende Verein selbst ausdrücklich verlangt, darf bzw. muss die Behörde aber generell ohne weiteres Auskunft geben.

Ein Antrag auf Ausstellung eines Vereinsregisterauszuges kann an jede Landespolizeidirektion bzw. jedes Polizeikommissariat und die Bezirksverwaltungsbehörde gerichtet werden, unabhängig vom jeweiligen statutarischen Vereinssitz.

c) Kann ich mir die Satzungen eines Vereins ansehen?

Die Satzungen sämtlicher Vereine sind bei der jeweils zuständigen Vereinsbehörde einzusehen. Selbstverständlich sind auch Abschriften bzw. Kopien möglich.

d) Braucht ein Verein bei der Gründung ein Mindestvermögen?

Ein Verein muss bei seiner Gründung kein „Startkapital“ aufweisen.

e) Was versteht man unter einem ideellen / gemeinnützigen Verein? Darf ein Verein Gewinne erwirtschaften und das Geld an seine Mitglieder auszahlen?

Ein Verein dient stets zur Verfolgung eines bestimmten ideellen Zwecks und darf daher grundsätzlich nicht auf Gewinn gerichtet sein. Das schließt nicht aus, dass der Verein am Wirtschaftsleben teilnimmt. Allerdings darf der Verein zumindest zwei Ziele nicht verfolgen: Weder darf er selbst Gewinne erzielen oder die Erzielung

von Gewinnen beabsichtigen noch darf er einen „Deckmantel“ für die Erwerbstätigkeit der Vereinsmitglieder darstellen. Vom Verein erzielte Einnahmen dürfen daher nicht an die Vereinsmitglieder ausgezahlt, sondern müssen wiederum für den Vereinszweck aufgewendet werden. Nicht jeder Verein muss aber auch gemeinnützig sein. Gemeinnützige Zwecke bewirken eine Förderung der Allgemeinheit auf geistigem, kulturellem, sittlichem oder materiellem Gebiet. Es dürfen durchaus Vereine bestehen, die lediglich die Förderung eines eng abgegrenzten Personenkreises bezwecken, etwa nur einem geschlossenen Kreis von Mitgliedern. Ob ein Verein ausschließlich gemeinnützige Zwecke verfolgt, ist von Bedeutung für die Frage seiner steuerrechtlichen Behandlung.

Der Begriff Gemeinnützigkeit bedeutet die Förderung der Allgemeinheit auf geistigem, kulturellem, sittlichem oder materiellem Gebiet. Im Unterschied zum Begriff „ideell“ im Vereinsgesetz, welcher eine nicht auf Gewinn gerichtete Tätigkeit bedeutet.

f) Wann haftet das Organ gegenüber dem Verein?

Ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens haften Vereinsorgane oder RechnungsprüferInnen des Vereines, soweit sie unentgeltlich für den Verein tätig sind, nur für Verfehlungen, die vorsätzlich oder grob fahrlässig begangen wurden. Somit sind Schadenersatzansprüche gegen die Vereinsorgane selbst, die aufgrund von leichter Fahrlässigkeit verursacht wurden, nicht mehr möglich. Diese Regelung gilt jedoch nur dann, wenn in den Vereinsstatuten nichts anderes vereinbart wurde. Das heißt also, die Vereinsstatuten gehen grundsätzlich dieser Regelung vor.

Zusammengefasst brachte die Vereinsnovelle 2011 eine Haftungserleichterung für unentgeltliche Vereinsorgane und RechnungsprüferInnen mit sich, da diese nur noch für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit haften. Sollten sie vom Geschädigten direkt in Anspruch genommen werden, können sie sich am Verein selbst schadlos halten. Diese Regelung gilt nur für unentgeltlich tätig werdende Vereinsorgane. Das bedeutet, dass das Vereinsorgan außer einer Aufwandsentschädigung kein darüber hinaus gehendes Entgelt beziehen darf. Diese Regelungen gelten jedoch nur dann, wenn die Satzung des Vereines keine anderen Regelungen beinhaltet.

Der Haftungsausschluss für leichte Fahrlässigkeit kann durch die Vereinsstatuten aufgehoben werden.

g) Befreit eine Entlastung des Vorstands diesen von jeglicher Haftung?

Die Mitglieder des Vorstands eines Vereins haften dann diesem gegenüber mit ihrem persönlichen Vermögen, wenn sie die nach den Statuten oder gesetzlichen Bestimmungen treffenden Pflichten verletzt haben und dem Verein dadurch ein Schaden entstanden ist. Wenn die Mitgliederversammlung den Vorstand mit dem Beschluss entlastet, wird dieser hinsichtlich aller ihr bekannten Sachverhalte von der Haftung befreit für andere haftungsbegründete Sachverhalte, die der Versammlung zum Zeitpunkt der Beschlussfassung unbekannt waren, ändert sich an der Haftung des Vorstands nichts.

h) Haftet der Kassier eines Vereins mit seinem Privatvermögen?

Gegenüber Dritten haftet der Kassier als Vorstandsmitglied eines Vereins mit seinem persönlichen Vermögen für vom Verein eingegangene Verbindlichkeiten oder verursachte Schäden nur dann, wenn er ein nach außen vertretungsbefugtes Organ ist und im Rahmen der Vertretung des Vereins gegen ihm obliegende gesetzliche Verpflichtungen verstoßen hat, jedenfalls auch, wenn der Kassier grob fahrlässig die Zahlungsunfähigkeit des Vereins „kridaträchtig“ herbeiführt (§ 159 StGB).

Gegenüber dem Verein könnte der Kassier mit dem persönlichen Vermögen haften, wenn er die ihn aufgrund der Vereinsstatuten oder einer Geschäftsordnung treffenden Pflichten schuldhaft verletzt und dadurch dem Verein einen Schaden zufügt.

MUSTERBERICHT DER RECHNUNGSPRÜFER ZUR JAHRES HAUPTVERSAMMLUNG

Von der Jahreshauptversammlung am _____ wurden

_____ als RechnungsprüferInnen gewählt. Wir hatten den Auftrag, gemäß den Vereinsstatuten den Rechnungsabschluss des Vereinsjahres zu prüfen und nun der Hauptversammlung über das Ergebnis zu berichten.

Auftragsgemäß haben wir am _____ die Prüfung in den Räumen des _____ in Anwesenheit von _____ durchgeführt.

PRÜFUNGSUNTERLAGEN:

Kassabuch, (EDV) Einnahmen/Ausgaben-Aufzeichnungen, Kontoauszüge der Banken, Belege des Jahres _____, sowie Verträge (Versicherungen, TrainerInnen, usw.)

AUSKUNFTSERTEILUNG:

Die von den RechnungsprüferInnen erbetenen Auskünfte sowie Nachweise wurden uns vom Kassier (und vom Obmann) bereitwillig und in erschöpfender Form gegeben.

PRÜFUNGSHANDLUNGEN:

Im Rahmen unserer Prüfungstätigkeit wurden Konten bzw. Listen der Einnahmen und Ausgaben durchgesehen und stichprobenweise geprüft.

Die Guthabenbestände bei Banken wurden durch übereinstimmende Kontoauszüge und Sparbücher nachgewiesen.

Der sich aus der Einnahmen-/Ausgabenaufzeichnung ergebende Bargeldbestand zum 31.12. _____ stimmt mit dem Saldo überein. Ein während der Kontrolle vorgenommener Kassasturz ergab keine Differenzen zum tatsächlichen Bestand. In das Inventarverzeichnis und die Versicherungspolizzen wurde Einsicht genommen.

PRÜFUNGSERGEBNIS:

Im Zuge der Prüfung haben wir keine Feststellungen getroffen, die Änderungen bzw. Umbuchungen erforderlich gemacht oder Anlass zur Beanstandung gegeben hätten. Die Aufzeichnungen sind ordnungsgemäß und übersichtlich geführt, die Belege sind leicht auffindbar. Der Abschluss wurde ordnungsgemäß aus den Aufzeichnungen entwickelt.

Die Vereinsbehörden

Was hat ein Verein der Behörde zu melden?

- Vereinsbildungsanzeige, wenn ein Verein gegründet werden soll. Ein Exemplar der Vereinsstatuten beilegen.
- Vorstandsmeldung nach jeder Neuwahl im Rahmen der Hauptversammlung.
- Statutenänderung, wenn die Statuten (Vereinsname, zB. Anfügen eines Sponsors) geändert werden sollen. Ein Exemplar der neuen Statuten beilegen.
- Sitzverlegung, wenn der Verein in eine andere Gemeinde übersiedelt.
- Auflösungsanzeige, wenn sich der Verein freiwillig auflöst.

Mustervorlagen für das Vereinsrecht finden Sie unter www.bmi.gv.at

Kontaktadressen

Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen

Milesistraße 10
9560 Feldkirchen
Tel.: 050 536-67000
E-Mail: post.bhfe@ktn.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Hermagor

Hauptstraße 44
9620 Hermagor
Tel.: 050 536-63000
E-Mail: post.bhhe@ktn.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land

Völkermarkter Ring 19
9010 Klagenfurt am Wörthersee
Tel.: 050 536-64000
E-Mail: post.bhkl@ktn.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Spittal

Tiroler Straße 16
9800 Spittal an der Drau
Tel.: 050 536-62000
E-Mail: post.bhsp@ktn.gv.at

Bezirkshauptmannschaft St. Veit

Hauptplatz 28
9300 St. Veit an der Glan
Tel.: 050 536-68000
E-Mail: post.bhsv@ktn.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Villach-Land

Meister-Friedrich-Straße 4
9500 Villach
Tel.: 050 536-61000
E-Mail: post.bhvl@ktn.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt

Spanheimergasse 2
9100 Völkermarkt
Tel.: 050 536-65000
E-Mail: post.bhvk@ktn.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg

Am Weiher 5/6
9400 Wolfsberg
Tel.: 050 536-66000
E-Mail: post.bhwo@ktn.gv.at

Landespolizeidirektion Klagenfurt

Buchengasse 3
9020 Klagenfurt am Wörthersee
Tel.: 059 13320 6666
E-Mail: lpd-k@polizei.gv.at

Polizeikommissariat Villach

Trattengasse 34
9500 Villach
Tel.: 059 133 26 5555
E-Mail: pk-k-villach@polizei.gv.at

DER VEREIN IM STEUERRECHT

Allgemeines

Die nachfolgenden Ausführungen bieten einen Überblick über die wesentlichsten Fragen, die bei den Vereinen im Zusammenhang mit dem Steuerrecht auftreten können. Bei schwierigen Fragen empfiehlt sich jedenfalls eine rechtzeitige Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Finanzamt bzw mit einem Steuerberater.

Vereine nach dem Vereinsgesetz dürfen zwar generell nicht auf Gewinn gerichtet sein, die Bundesabgabenordnung sieht aber **zusätzliche Erfordernisse** vor, damit steuerliche Begünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Voraussetzungen werden im Detail in den Vereinsrichtlinien dargestellt, welche unter findok.bmf.gv.at kostenlos abrufbar sind.

Im Wesentlichen können unter den folgenden Voraussetzungen steuerliche Begünstigungen in Anspruch genommen werden:

- Vorliegen von steuerbegünstigten Zwecken, das sind gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke,
- vollständige Verankerung dieser Grundsätze in den Vereinsstatuten,
- ausschließliche und unmittelbare Förderung dieser Zwecke und
- Einhaltung dieser Grundsätze im Rahmen der tatsächlichen Geschäftsführung.

Es ist unerlässlich, dass alle Voraussetzungen eingehalten werden, da bereits bei Fehlen einer Voraussetzung keine Steuerbegünstigungen in Anspruch genommen werden können!

Voraussetzungen für steuerliche Begünstigungen

■ *Begünstigte Zwecke*

Nur Vereine, die gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen können unter bestimmten weiteren Voraussetzungen steuerlich begünstigt werden.

Unter der Förderung von **gemeinnützigen Zwecken** versteht man die Förderung der Allgemeinheit auf geistigem, kulturellem, sittlichem oder materiellem Gebiet. Hierunter fallen z.B. die folgenden Zwecke:

- Denkmalschutz
- Erwachsenenbildung
- Brauchtum, Heimatkunde und Heimatpflege
- Natur- und Tierschutz
- Kunst, Kultur und Musik
- Sport

In der Regel nicht gemeinnützig ist z.B. die Förderung der folgenden Zwecke:

- Freizeitgestaltung
- Fremdenverkehr
- Geselligkeit und Kommunikationspflege
- Kleingartenpflege
- politische Zwecke
- Sparvereine

Wenn Vereine steuerliche Begünstigungen anstreben, sollte die Mitgliedschaft möglichst einem unbestimmten Personenkreis offen stehen. Ist der geförderte Personenkreis allerdings lediglich durch den Gegenstand der Förderung begrenzt, wird dadurch die Förderung gemeinnütziger Zwecke nicht ausgeschlossen (zB Förderung von Personen mit einer seltenen Krankheit).

Mildtätige Zwecke sind auf eine Förderung hilfsbedürftiger Personen ausgerichtet. Eine Person kann aus materiellen, körperlichen, geistigen oder seelischen Gründen hilfsbedürftig sein. Mildtätigen Zwecken dienen daher Vereine, die Personen in finanzieller Hinsicht bei materieller Not oder Personen mit körperlichen, geistigen oder seelischen Gebrechen unterstützen.

Kirchliche Zwecke sind auf die Förderung gesetzlich anerkannter Kirchen und Religionsgesellschaften ausgerichtet. Die Förderung gesetzlich nicht anerkannter Kirchen und Religionsgesellschaften ist nicht begünstigt.

■ *Ausschließliche und unmittelbare Förderung*

Eine ausschließliche Förderung liegt vor, wenn der Verein keine anderen als begünstigte Zwecke verfolgt. Die Verfolgung völlig untergeordneter Nebenzwecke bis zu 10% der gesamten Vereinstätigkeit ist aber erlaubt. Der Verein darf darüber hinaus keinen Gewinn anstreben und die Vereinsmitglieder dürfen weder am Erfolg noch am Vermögen des Vereins beteiligt sein. Es dürfen auch keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen an Mitglieder oder anderen Personen ausbezahlt werden. Die Auszahlung von angemessenen Tätigkeitsvergütungen und Fahrtkosten ist aber unschädlich. Im Falle der Auflösung des Vereins, wie beim Wegfall des begünstigten Vereinszwecks, muss das Vereinsvermögen weiterhin begünstigten Zwecken vorbehalten bleiben.

Für die steuerlichen Begünstigungen muss der Verein die begünstigten Zwecke außerdem selbst verwirklichen, eine Förderung von anderen Vereinen, die begünstigte Zwecke verfolgen, ist grundsätzlich nicht erlaubt. In bestimmten Ausnahmefällen ist allerdings eine abgabenrechtliche Begünstigung auch bei einer mittelbaren Förderung begünstigter Zwecke möglich, dies betrifft bestimmte „Spendensammelvereine“.

■ *Vereinsstatuten*

Die Statuten eines Vereins müssen so abgefasst sein, dass die Voraussetzungen für abgabenrechtliche Begünstigungen klar und eindeutig erkennbar sind. Die folgenden Punkte sind bei den Vereinsstatuten daher besonders zu beachten:

- Der Gewinnausschluss ist in den Statuten zwingend vorgesehen.
- Der begünstigte Zweck muss aus den Statuten klar ersichtlich sein.
- Es muss festgehalten werden, dass die Mittel des Vereins nur für die in den Statuten angeführten Zwecke verwendet werden und dass die Mitglieder des Vereines keine Gewinnanteile oder sonstige Begünstigungen erhalten dürfen.
- Es darf keine Vermischung von Zweck und Mittel zur Erreichung des Zwecks geben.
- Neben dem Zweck des Vereins sind die ideellen und materiellen Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

vollständig anzuführen.

- Bei Auflösung oder Wegfall des begünstigten Zwecks muss das Vereinsvermögen laut Statuten zwingend für begünstigte Zwecke verwendet werden.

Im Zweifel sollten die Vereinsgründer bereits den Entwurf der Vereinsstatuten vor der Gründung mit dem Finanzamt besprechen, um spätere Probleme zu vermeiden. Hinsichtlich der von den Vereinsbehörden herausgegebenen Musterstatuten gilt es zu beachten, dass diese in der Regel nur dem Vereinsgesetz, allerdings nicht den Vorgaben für die steuerlichen Erleichterungen entsprechen. Vereine, die steuerliche Begünstigungen anstreben, sollten sich an den Musterstatuten des BMF orientieren, welche z.B. als Anhang zu den Vereinsrichtlinien unter findok.bmf.gv.at abgerufen werden können.

■ *Tatsächliche Geschäftsführung*

Die tatsächliche Geschäftsführung des Vereins muss den Vereinssatzungen entsprechen. Die Statuten müssen also auch „gelebt“ werden! Der Verein muss insbesondere die in den Vereinsstatuten angeführten begünstigten Zwecke tatsächlich verfolgen. Eine Überprüfung, ob Vereinsstatuten und tatsächliche Geschäftsführung übereinstimmen, kann anhand der Vereinsaufzeichnungen (z.B. Rechnungsabschlüsse, Tätigkeitsberichte, Sitzungsprotokolle, etc.) vorgenommen werden.

Vereinsbereich und wirtschaftliche Betriebe

Tätigkeiten ohne wirtschaftliche Ziele sind nicht steuerpflichtig, dazu zählen z.B.:

- Mitgliedsbeiträge
- Spenden
- kostenlose Abgabe von Informationsschriften
- kostenlose Veranstaltung von Vorträgen oder Kursen

Hinsichtlich der steuerlich relevanten wirtschaftlichen Betriebe werden drei Arten unterschieden: unentbehrliche Hilfsbetriebe, entbehrliche Hilfsbetriebe und begünstigungsschädliche Betriebe.

■ *Unentbehrlicher Hilfsbetrieb*

Ein für den Verein nicht begünstigungsschädlicher unentbehrlicher Hilfsbetrieb liegt dann vor, wenn

- der Betrieb insgesamt auf die Erfüllung begünstigter Zwecke eingestellt ist,
- die betreffende Betätigung für die Erreichung des Vereinszwecks in ideeller Hinsicht unentbehrlich ist und
- zu abgabepflichtigen Betrieben nicht in größerem Umfang in direkten Wettbewerb getreten wird.

Es ist hierbei wesentlich, dass die mit Einnahmen verbundene Tätigkeit mit dem statutenmäßigen Vereinszweck in unmittelbarem Zusammenhang steht, z.B.:

- Sportbetrieb eines Sportvereines
- Konzertveranstaltung eines Musik- oder Gesangsvereines
- Theaterveranstaltung eines Kulturvereines

Das Vereinsfest

Bei einem Vereinsfest gilt es zu unterscheiden, ob es sich um einen entbehrlichen Hilfsbetrieb („kleines Vereinsfest“) oder um einen begünstigungsschädlichen Betrieb („großes Vereinsfest“) handelt.

■ *Kleines Vereinsfest*

Eine gesellige Veranstaltung ist als kleines Vereinsfest zu qualifizieren, wenn

- die Organisation und Durchführung der geselligen Veranstaltung im Wesentlichen (zu mindestens 75%) durch die Vereinsmitglieder oder deren Angehörige erfolgt,
- eine allfällige Mitarbeit fremder Dritter (z.B. Mitglieder befreundeter Vereine) nur in unwesentlichem Ausmaß und ebenfalls unentgeltlich erfolgt,
- auftretende Musik- oder Künstlergruppen für Unterhaltungsdarbietungen höchstens 1.000,- Euro pro Stunde erhalten und
- die Summe derartiger Veranstaltungen insgesamt eine Dauer von 72 Stunden im Jahr nicht überschreitet.

Durch die vorgenommenen Erleichterungen ist es zukünftig zulässig, dass die Verpflegung zu einem Teil oder zur Gänze an fremde Unternehmer (zB Gastwirte) übertragen wird. Tätigkeiten, deren Durchführung durch einen Professionisten behördlich angeordnet oder deren Durchführung durch Nicht-Professionisten verboten ist, müssen nicht von den Vereinsmitgliedern ausgeführt werden (zB Security-Dienst, Durchführung eines Feuerwerks). Wird ein Festzelt gemietet und vom Vermieter aufgestellt, so ist dies ebenfalls unschädlich.

Hinsichtlich der 72-Stunden-Grenze ist auf jene Stunden abzustellen, bei denen eine gastgewerbliche Betätigung vorliegt („Ausschankstunden“). Als Nachweis kann ein Bescheid oder eine Anzeige der Veranstaltung dienen, in der das Ausmaß der gastgewerblichen Betätigung ausdrücklich angegeben wird. Andernfalls ist von einer gastgewerblichen Betätigung vom Beginn bis zum Ende der Veranstaltung auszugehen!

Verfügt ein Verein über mehrere rechtlich unselbständige Ortsgruppen, ist die Berechnung der höchstzulässigen Gesamtdauer nunmehr auf diese Ortsgruppen zu beziehen. Daher dürfen diese jeweils ein kleines Vereinsfest veranstalten.

Veranstalten mehrere begünstigte Vereine gemeinsam ein Fest, ist das Vorliegen eines kleinen Vereinsfestes auf Ebene des jeweiligen Vereines zu prüfen, wobei für jeden Beteiligten die gesamte Stundenanzahl der geselligen Veranstaltung zu berücksichtigen ist.

■ *Großes Vereinsfest*

Werden die für das kleine Vereinsfest angeführten Kriterien nicht zur Gänze erfüllt, liegt ein großes Vereinsfest und da mit ein begünstigungsschädlicher Betrieb vor.



Steuerliche Konsequenzen

■ Körperschaftsteuer

Einnahmen aus dem unmittelbaren Vereinsbereich und von unentbehrlichen Hilfsbetrieben sind von der Körperschaftsteuer befreit. Entbehrliche Hilfsbetriebe und begünstigungsschädliche Betriebe unterliegen der 25%igen Körperschaftsteuer, wobei es einen Freibetrag von 10.000,- Euro gibt, der unter bestimmten Voraussetzungen auch bis zu zehn Jahre vorgetragen werden kann.

Wirken Mitglieder im Rahmen von geselligen Veranstaltungen (kleine oder große Vereinsfeste) mit, können 20% des Umsatzes pauschal ohne nähere Nachweise als Betriebsausgaben geltend gemacht werden. Allerdings sind auf die 20%-Pauschale belegmäßig nachgewiesene Aufwendungen für Vereinsmitglieder anzurechnen.

■ Die Umsatzsteuer

Einnahmen aus dem unmittelbaren Vereinsbereich unterliegen nicht der Umsatzsteuer. Einnahmen aus unentbehrlichen oder entbehrlichen Hilfsbetrieben unterliegen mangels Gewinnerzielungsabsicht grundsätzlich ebenfalls nicht der Umsatzsteuer („Liebhabeivermutung“). Vereine, deren begünstigungsschädliche Umsätze 30.000,- Euro pro Jahr nicht überschreiten können darüber hinaus die sogenannte „Kleinunternehmerbefreiung“ in Anspruch nehmen und sind mit diesen Umsätzen ebenfalls von der Umsatzsteuer befreit. Darüber hinaus kommt es bei begünstigungsschädlichen Betrieben zu einer Belastung mit Umsatzsteuer.



Exkurs: Feste von Körperschaften

öffentlichen Rechts (z.B. Feuerwehrfeste)

- Der Betrieb besteht ausschließlich in der entgeltlichen Durchführung von geselligen oder gesellschaftlichen Veranstaltungen aller Art (z.B. Feste, Bälle, Feiern, Wandertage), und
- diese Veranstaltungen müssen nach außen hin erkennbar zur materiellen Förderung eines gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecks abgehalten werden, und
- die Erträge aus der jeweiligen Veranstaltung müssen nachweislich für diesen Zweck verwendet werden, und
- diese Veranstaltungen dürfen insgesamt eine Dauer von 72 Stunden im Kalenderjahr nicht überschreiten.

Es muss sich hier demnach um eine entgeltliche Veranstaltung handeln, das heißt dass von den Besuchern Eintrittsgeld verlangt werden muss, wobei auch Spenden einen verdeckten Eintrittspreis darstellen können. Im Unterschied zu Vereinen müssen KöR außerdem bereits nach außen hin erkennbar (z.B. in der Werbephase) einen begünstigten Zweck benennen. Allgemeine Verwendungszusagen, wie z.B. dass die Erträge der Freiwilligen Feuerwehr zukommen, erfüllen diese Voraussetzung nicht, sondern es muss ein konkreter Zweck genannt werden (z.B. die Aufbringung von Mitteln für die Anschaffung eines neuen Löschfahrzeuges). Die erzielten Erträge müssen in der Folge auch nachweislich für diesen begünstigten Zweck verwendet werden. Das Ansparen von Mitteln über einen überschaubaren Zeitraum ist hierbei grundsätzlich zulässig.

Werden alle diese Voraussetzungen erfüllt, besteht für die Geselligkeitsveranstaltung weder eine Körperschaftsteuer-, noch eine Umsatzsteuerpflicht und die Veranstaltung ist auch von der Belegerteilungs- und Registrierkassenpflicht befreit! Hinsichtlich der 72-Stunden-Grenze kam es zu einer Angleichung an die begünstigten Vereine und es ist auch hier auf die „Ausschankstunden“ abzustellen. Verfügt eine KöR über mehrere rechtlich unselbständige Ortsgruppen, ist die Berechnung der höchstzulässigen Gesamtdauer nunmehr auf diese Ortsgruppen zu beziehen.

■ Neuerungen für politische Parteien

Für wahlwerbende politische Parteien und deren Neben-/Unterorganisationen sind die angeführten steuerlichen Begünstigungen ab 2016 auch bei einer Förderung parteipolitischer Zwecke (z.B. Wahlwerbung, Information über politische Tätigkeiten, etc.) möglich. Diesfalls kommen allerdings zusätzlich zu den Voraussetzungen für Geselligkeitsveranstaltungen von KöR auch die Voraussetzungen für „kleine Vereinsfeste“ zur Anwendung und die Umsätze aus diesen Veranstaltungen müssen unter 15.000,- Euro pro Jahr liegen.

Übersicht Begünstigungen für Feste



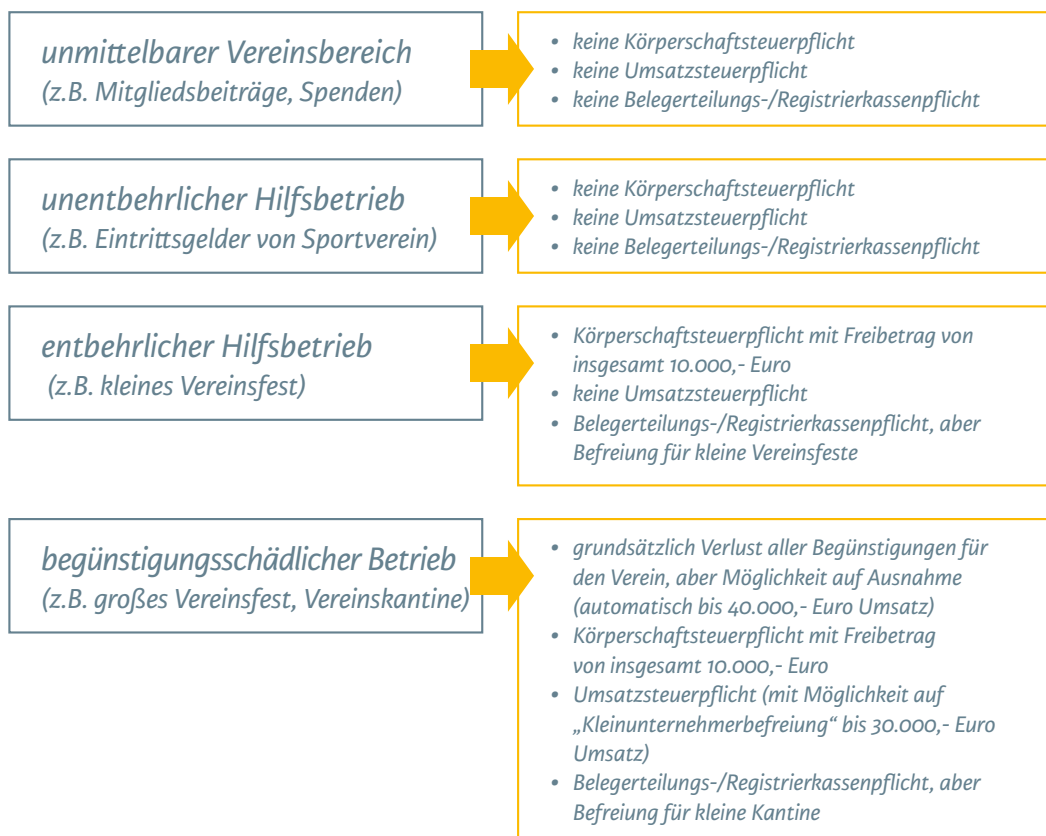
Belegerteilungs- und Registrierkassenpflicht

Seit 1. Jänner 2016 muss jeder Betrieb ab einem Jahresumsatz von 15.000,- Euro, sofern die Barumsätze 7.500,- Euro überschreiten, alle Bareinnahmen mit einer Registrierkassa elektronisch aufzeichnen. Die Belegerteilungspflicht besteht bei Barumsätzen auch unterhalb dieser Wertgrenzen. Erleichterungen gibt es für begünstigte Vereine. Spenden, Mitgliedsbeiträge, etc. sowie die Einnahmen aus unentbehrlichen Hilfsbetrieben und von kleinen Vereinsfesten sind sowohl von der Belegerteilungs- als auch von der Registrierkassenpflicht befreit. Hier kann die Losungsermittlung in vereinfachter Form („Kassasturz“) vorgenommen werden.

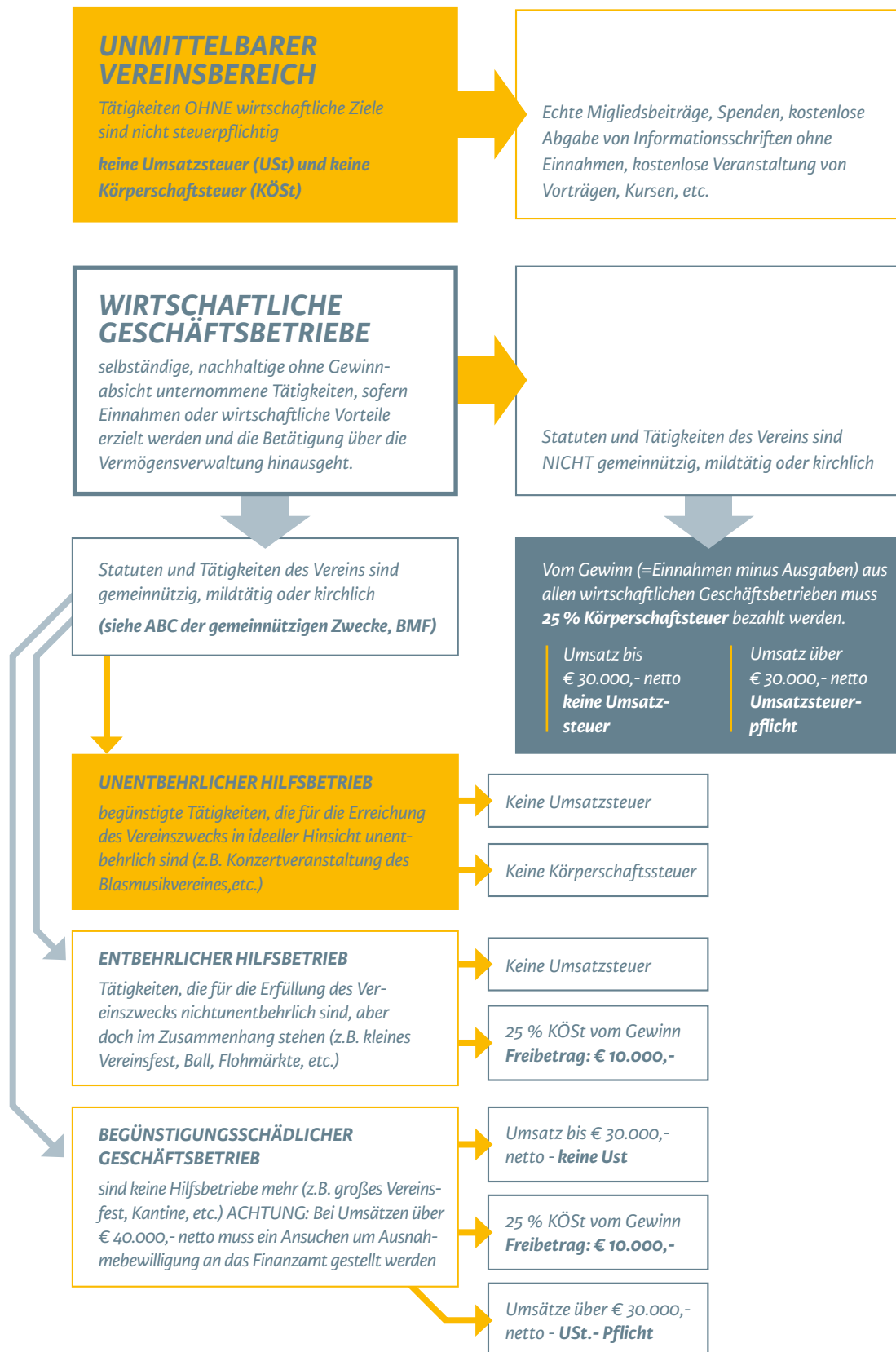
■ Erleichterungen für Kantinenumsätze

Von Vereinen selbst betriebene Kantinen sind grundsätzlich begünstigungsschädliche Betriebe und unterliegen damit der Belegerteilungspflicht und ab Überschreiten der angeführten Umsatzgrenzen auch der Registrierkassenpflicht. Wird allerdings eine Vereinskantine von einem begünstigten Verein an nicht mehr als 52 Tagen im Kalenderjahr betrieben und dabei nicht mehr als 30.000,- Euro Umsatz erzielt, stellt dies eine „kleine Vereinskantine“ dar. Für Umsätze kleiner Vereinskantinen besteht weder eine Belegerteilungs- noch eine Registrierkassenpflicht.

■ Übersicht für begünstigte Vereine



Leitfaden für die Besteuerung von Vereinstätigkeiten



DER VEREIN IM GEWERBERECHT

In der Gewerbeordnung hat der Gesetzgeber die Möglichkeit eingeräumt, dass für Vereine, Körperschaften öffentlichen Rechts oder sonstige juristische Person unter bestimmten Voraussetzungen keine Gewerbeberechtigung notwendig ist. Die Voraussetzungen die erfüllt werden müssen, damit eine „Veranstaltung“ unter den Befreiungstatbestand der Gewerbeordnung fällt, sind dieselben wie jene um in den Genuss der steuerrechtlichen Begünstigungen zu gelangen.

Folgende Voraussetzungen müssen für eine Befreiung erfüllt sein:

- Verein ist im Sinne der §§ 34 ff BAO gemeinnützig, mildtätig oder kirchlich tätig
- gesellschaftliche oder gesellige Veranstaltung (insbesondere Feste, Bälle, Kränzchen, Feiern, Juxveranstaltungen, Heurigenausschank, Wandertage, Vergnügungs-Sportveranstaltungen)
- gemeinnütziger Zweck einer Veranstaltung muss nach außen hin bereits bei der Bewerbung erkennbar sein,
- die Erträge aus der jeweiligen Veranstaltung müssen nachweislich für diesen Zweck verwendet werden und
- maximal 72 Stunden im Jahr mit gastgewerblicher Betätigung (Abgabe von Speisen und Getränken) sind erlaubt.

Gesundheits-, lebensmittel-, wasser- und abfallrechtliche Vorschriften sind jedenfalls immer einzuhalten.

■ *Begünstigte Vereine*

Unter folgenden Voraussetzungen können Begünstigungen gewährt werden:

Vorliegen von gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken

BEISPIEL (gemeinnützig)

- Berufsausbildung, Sport, Umweltschutz, Kunst und Kultur, Erwachsenenbildung

BEISPIEL (nicht gemeinnützig)

- politische Zwecke, Fremdenverkehr, Freizeitgestaltung, Sparvereine

Ausschließliche Förderung dieser Zwecke

Der Verein darf keinen Gewinn anstreben und die Vereinsmitglieder dürfen weder am Erfolg noch am Vermögen des Vereins beteiligt sein. Im Falle einer Auflösung des Vereines muss das Vermögen begünstigten Zwecken vorbehalten bleiben. In den Vereinsstatuten müssen die begünstigten Zwecke, der Gewinnausschluss und die Vermögenswidmung bei Auflösung ausdrücklich festgehalten sein.

Unmittelbare Förderung dieser Zwecke

Der Verein muss den begünstigten Zweck selbst verwirklichen. Zusätzlich bedarf es der vollständigen Verankerung dieser Grundsätze in den Rechtsgrundlagen des Vereins sowie der Einhaltung dieser Grundsätze im Rahmen der tatsächlichen Geschäftsführung (= die Statuten müssen „gelebt“ werden.).

Fehlt nur eine dieser Voraussetzungen, entfallen alle Erleichterungen, auch die damit verbundenen steuerlichen Begünstigungen.

SOZIALVERSICHERUNG IM VEREIN

■ *Entschädigung oder unentgeltliche Mitarbeit?*

Helfen Vereinsmitglieder oder deren Angehörigen bei einem Vereinsfest mit, ist in erster Linie darauf zu achten, ob sie für ihre Tätigkeit eine Entschädigung erhalten. Dabei kann es sich um einen fixen Geldbetrag, Trinkgeld aber auch um einen Sachbezug handeln. Wird dem Helfer eine entsprechende Entschädigung gewährt, ist dieser jedenfalls bei der zuständigen Gebietskrankenkasse zur Pflichtversicherung als Dienstnehmer vor der Arbeitsaufnahme anzumelden.

Erhält der „Helfer“ tatsächlich keine Entlohnung, führt er also die Tätigkeit unentgeltlich aus und ist auch nicht zur Arbeitsleistung verpflichtet, entsteht durch diese Tätigkeit kein Arbeits- bzw. Dienstverhältnis, wenn der „Helfer“ ein Vereinsmitglied bzw. ein Familienangehöriger eines Vereinsmitgliedes ist. Die Verpflegung des helfenden Vereinsmitgliedes wird nicht als Entgelt gewertet. Da für diese unentgeltliche Tätigkeit der „Helfer“ kein Dienstverhältnis unterstellt wird, ist auch keine Sozialversicherungspflicht gegeben somit keine Meldung an die zuständige Gebietskrankenkasse vorzunehmen.

Diese Regelung gilt sowohl bei „kleinen“ als auch „großen“ Vereinsfesten.

■ *Freiwilligkeit oder Arbeitsverpflichtung?*

Es kommt jedoch nicht nur darauf an, ob der Helfer bei einem Vereinsfest tatsächlich kein Entgelt erhält, sondern auch darauf, dass er keinen Anspruch auf ein solches hat. Es sollte daher von Anfang an geklärt werden, dass es sich um eine freiwillige Tätigkeit handelt und keinerlei Verpflichtung für den Helfer besteht, auch tatsächlich Leistungen zu erbringen.

Aus diesem Grund wird empfohlen, mit den freiwilligen Helfern im Vorhinein die Unentgeltlichkeit schriftlich zu vereinbaren.

■ *Aufwandsentschädigung*

Gewählte Funktionärinnen und Funktionäre, wie z.B. Obfrau/Obmann, begründen mit der Übernahme dieser ehrenamtlichen Vereinsfunktion nur in Ausnahmefällen (feste Arbeitszeit, etc.) ein Dienstverhältnis. Etwaige Aufwandsentschädigungen sind nach Abzug der (pauschalen) Betriebsausgaben bei der Empfängerin oder beim Empfänger in der Regel als sonstige selbständige Einkünfte steuerlich zu erfassen. Ohne Nachweis kann der genannte Personenkreis einen Betrag von 75,- Euro monatlich pauschal als Betriebsausgaben absetzen. Daneben können auch Fahrt- und Reisekostensätze steuerfrei ausbezahlt werden.

■ *Kontakt*

8.-Mai-Straße 47/2
9020 Klagenfurt am Wörthersee

Telefon: 0463-5862
Email: landespartei@oevpkaernten.at
www.oevpkaernten.at
facebook: [fb.com/kaerntnervolkspartei](https://www.facebook.com/kaerntnervolkspartei)

Haftungsausschluss:

Die in dieser Broschüre bzw. diesem Handbuch enthaltenen Informationen werden von der Kärntner Volkspartei unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die angebotenen Informationen wurden mit größtmöglicher Sorgfalt erarbeitet. Für deren Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität kann die Kärntner Volkspartei jedoch keine Gewähr übernehmen und weist darauf hin, dass diese Informationen eine individuelle, qualifizierte Beratung durch einen Fachmann nicht ersetzt. Jegliche Haftung für Schäden, die aus der Nutzung dieser Informationen entstehen, wird ausgeschlossen. Berücksichtigt wurde die Rechtslage Oktober 2016.

